



**Amt für Integration und Vielfalt  
Abteilung Vielfalt**

Gürzenichstr. 6-16 / Kleine Sandkaul 5, 50667 Köln

Auskunft [REDACTED] Zimmer 4.07

Telefon 0221 221-31115, Telefax 0221 221-

E-Mail [Diversity@stadt-koeln.de](mailto:Diversity@stadt-koeln.de)

Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Sprechzeiten

KVB Straßenbahn-Linien 1, 5, 7 und 9 sowie Buslinien 106, 132, 133, 250, 260 und 978 bis Haltestelle Heumarkt

Stadt Köln - Amt für Integration und Vielfalt  
Gürzenichstr. 6-16 / Kleine Sandkaul 5, 50667 Köln

[REDACTED]

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

12.11.2021

161-1 St

11.01.2022

**Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW**

Guten Tag [REDACTED]

Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 12.11.2021, in dem Sie Informationen zu dem „Modellprojekt für Moscheegemeinden“ beantragten, wird abgelehnt.

Die von Ihnen eingeforderten Informationen sind allgemeiner Natur und in diesem Sinne in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen (vgl. §5 Abs. 4 IFG NRW). Als Serviceleistung wurden Ihnen diese in gebündelter Form Informationen, per Mail am 21.12.2021, zugesandt worden. Eine Herausgabe der Entwürfe zu diesen allgemein zugänglichen Informationen ist nach § 7 Abs. 2 (c) IFG nicht möglich.

Die Verfahrensregelungen zur Genehmigung eines Muezzinrufs einer Moschee auf dem Kölner Stadtgebiet befinden sich noch in der verwaltungsinternen Abstimmung, eine Herausgabe der Unterlagen zu diesen verwaltungsinternen Abstimmungen steht § 6 (b) IFG entgegen.



Seite 2

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, eingelegt werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person nach der Verordnung EU Nr. 910/2014 (Elektronische Transaktionen-Verordnung) versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 ((BGBl. I S. 3803).

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie im Justizportal des Bundes und der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag